Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8748 — Dr. Oetker/Bake & Co)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 33/10)

1. Am 22. Januar 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Dr. August Oetker KG („Dr. Oetker", Deutschland),

— Columbus Container Services („CCS", Belgien), kontrolliert von Dr. Oetker,

— Bake & Co NV („Bake & Co", Belgien),

— Diversi Foods Group („DF", Belgien), kontrolliert von Bake & Co.

Dr. Oetker übernimmt über seine hundertprozentige Tochtergesellschaft CCS im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Bake & Co, die Holdinggesellschaft von DF. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Dr. Oetker: Herstellung und Vertrieb von Lebensmittelprodukten (gefrorene Pizzen, Backzutaten und -verzierungen, Nachspeisemischungen in Pulverform, Backmischungen in Pulverform, gekühlte Nachspeiseprodukte, Convenience-Produkte für Bäckereien und Süßwarengeschäfte), Schaumwein, Wein, Spirituosen, Bier und alkoholfreie Getränke, Hotels, Spezialphosphate, logistische Dienste, Finanzdienstleistungen, Dienstleistungszentren und Hosting-Dienste;

— Bake & Co: Herstellung und Vertrieb tiefgefrorener Bäckereiprodukte, als „Bake -off"-Erzeugnisse für Einzelhandels- und Gastronomiekunden. Die wichtigsten Produkte sind Brot, Brötchen, Baguettes, Frühstücksgebäck und salzige Snacks.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.8748 — Dr. Oetker/Bake & Co

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail-Adresse: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.